

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann, Alexander Graf Lambsdorff, Olaf in der Beek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21454 –**

Lieferaufbindung in der Entwicklungszusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits in den Jahren 2001 und 2008 verständigten sich die OECD-Länder darauf, ihre ODA (Official Development Assistance)-anrechenbare Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) sowie hochverschuldete arme Länder (Highly Indebted Poor Countries, HIPC) gänzlich von der Lieferbindung zu befreien. Das bedeutet, dass die Auszahlung der Mittel an keine Bedingungen, beispielsweise Waren und Dienstleistungen aus dem Geberland zu beziehen, geknüpft wird. Damit soll die Entwicklungszusammenarbeit effizienter, günstiger und vor allem lokal beschaffbar und umsetzbar ausgestaltet werden. Studien gehen von Einspareffekten von 15 bis 30 Prozent aus, wenn Hilfe ungebunden vergeben wird (<https://www.eurodad.org/files/pdf/1546810-unravelling-tied-aid-1516803666.pdf>). Im Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung debattieren die Mitglieder regelmäßig über Länder und Sektoren, in denen Geberländer ihre finanziellen Hilfen ohne Bindung bereitstellen. Seit 2019 soll dies auch für bilaterale EZ-Mittel an andere Länder mit geringem Einkommen (Low Income Countries, LIC) und IDA-only-Länder, die ärmsten Länder der Welt, gelten. Davon ausgenommen bleiben die nichtinvestitionsbezogene Technische Zusammenarbeit und Nahrungsmittelhilfe ([https://one.oecd.org/document/DCD/DAC\(2018\)33/FINAL/en/pdf](https://one.oecd.org/document/DCD/DAC(2018)33/FINAL/en/pdf)).

Die Bundesregierung bekennt sich laut eigener Aussage zu dieser hundertprozentigen Lieferaufbindung in der Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 110 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann auf Bundestagsdrucksache 19/17308). OECD-Daten belegen, dass einige OECD-Länder auffallend viele Verträge an inländische Firmen vergeben, obwohl sie ODA-fähige Entwicklungsausgaben als größtenteils ungebunden angaben (Report on the DAC Untying Recommendations 2018, S. 12). Dies betraf 2016 u. a. Australien, Großbritannien, Kanada und Österreich. Dort wurden über 80 Prozent der Verträge in der Entwicklungszusammenarbeit national vergeben. Deutschland liegt mit einem am Auftragsvolumen gemessenen Anteil von knapp 25 Prozent der Aufträge, der an inländische Firmen ging, auf den hinteren Plätzen (ebd., S. 17).

Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller steht diese ungleiche Vergabepaxis einem gerechten und freien Vergabeverfahren in der Entwicklungszusammenarbeit entgegen. Die Fragestellerinnen und Fragesteller begrüßen grundsätzlich die von der Bundesregierung ausgeschlossene Änderung der Vergabepaxis (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 110 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann auf Bundestagsdrucksache 19/17308), sehen aber darüber hinaus Handlungsbedarf auf OECD-Ebene, um ein Level Playing Field zu erhalten. Andernfalls erleidet die deutsche Industrie, aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, mit Billigung der Bundesregierung signifikante wirtschaftliche Nachteile.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu den Verpflichtungen zu einer wirksamen und ergebnisorientierten Entwicklungszusammenarbeit im Sinne der Internationalen Konferenzen zur Wirksamkeit von Entwicklungszusammenarbeit von Paris (2005), Accra (2008) und Busan (2011) gehört auch das Prinzip der Lieferaufbindung für Entwicklungsleistungen. Konsens aller Geber im Entwicklungsausschuss der OECD (OECD-DAC) ist die im Januar 2019 aktualisierte Empfehlung zur Lieferaufbindung („Revised DAC Recommendation on untying ODA“, [http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DCD-DAC\(2018\)12-REV2.en.pdf](http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DCD-DAC(2018)12-REV2.en.pdf)).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) setzt diese Empfehlung in allen Partnerländern der bilateralen Zusammenarbeit um und meldet jährliche Zahlen zu verbliebenen Leistungsanteilen mit Lieferbindung an die OECD.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass alle Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) zunächst an eine Durchführungsorganisation (staatliche EZ) vergeben oder einem Zuwendungsempfänger (nicht-staatliche EZ) in Deutschland bewilligt werden. Die Durchführung von Maßnahmen der staatlichen EZ erfolgt, je nach Art der Maßnahme, über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), die gemeinsam mit Projektträgern in den Partnerländern an den jeweils vereinbarten Zielen arbeiten.

1. Wie viele Projekte bzw. Aufträge, die aus dem Einzelplan 23 finanziert wurden, wurden seit 2014 an Projektpartner bzw. Auftragspartner in
 - a) Deutschland,
 - b) einem anderen OECD-Geberland,
 - c) einem Land der Kategorie LDC oder HIPC,
 - d) einem sonstigen Entwicklungsland vergeben?

In der folgenden Zusammenstellung sind alle zugesagten Projekte der staatlichen EZ bis einschließlich Juli 2020 sowie die durch die Vergabestellen des BMZ erteilten Aufträge bis einschließlich 2019 enthalten.

	Zahl der Projekte seit 2014 (gesamt) ¹	Zahl der öffentlichen Aufträge des BMZ 2014 bis 2019 (gesamt) ²
Deutschland	390	34
OECD Geberland	46	0
LDC / HIPC	1.666	0

	Zahl der Projekte seit 2014 (gesamt) ¹	Zahl der öffentlichen Aufträge des BMZ 2014 bis 2019 (gesamt) ²
Sonstiges EL	3.821	0
Nicht zuordnungsfähige Projekte (u. a. Globalvorhaben)	326	0

¹ Aufgrund der in der Vorbemerkung beschriebenen Verfahren der deutschen EZ lässt sich nur auf der Ebene der staatlichen EZ eine Aufschlüsselung der Projektpartner anhand der Empfänger der völkerrechtlichen Zusagen vornehmen. Maßnahmen der staatlichen EZ, die sich nicht eindeutig einer der vorgegebenen Kategorien zuordnen ließen, wurden in einer zusätzlichen Kategorie e) erfasst.

² Hier handelt es sich allein um öffentliche Aufträge, die seitens des BMZ aus dem Einzelplan 23 selbst an Auftragnehmer vergeben wurden. Diese wurden im Wege eines europaweiten Vergabeverfahrens vergeben und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gemeldet. Nicht erfasst sind Aufträge von und an Durchführungsorganisationen oder andere Projektfinanzierungen sowie nationale Auftragsvergaben unter dem EU-Schwellenwert.

- Wie viele der in Antworten zu den Fragen 1c und 1d genannten waren gleichzeitig die Empfängerländer der Projekte bzw. Aufträge?

Die Projekte der Kategorie 1c) wurden in allen Fällen an Regierungen der Partnerländer zugesagt. In der Kategorie 1d) erfolgten 2.274 Zusagen direkt an Regierungen der Partnerländer und 1.547 Zusagen an regionale Träger (z. B. die Afrikanische Union) bzw. an andere öffentliche Institutionen in Entwicklungsländern.

- Wie hoch waren die entsprechenden finanziellen Volumina der in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Projekte bzw. Aufträge (bitte analog der Antwort zu Frage 1 aufstellen)?

	Finanzielles Volumen der Projekte seit 2014 (gesamt)	Finanzielles Volumen der öffentlichen Aufträge des BMZ 2014 bis 2019 (netto gesamt) ³
Deutschland	1,60 Mrd. EUR	30,09 Mio. EUR
OECD Geberland	0,65 Mrd. EUR	0 EUR
LDC / HIPC	10,43 Mrd. EUR	0 EUR
Sonstiges EL	28,43 Mrd. EUR	0 EUR
Nicht zuordnungsfähige Projekte (u. a. Globalvorhaben)	2,01 Mrd. EUR	0 EUR

³ Das finanzielle Volumen der erteilten Aufträge bezieht sich auf die in Frage 1 unter a) genannten Beschaffungen.

- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie hoch die entsprechenden Anteile in den übrigen OECD-Ländern waren?
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie die in der Antwort zu Frage 1 angegebene Verteilung für andere OECD-Länder aussieht?

Falls ja, wie viele davon haben sich zu einer Lieferaufbindung von 90 Prozent oder mehr bekannt?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Information über Entwicklungsleistungen und Empfängerländer anderer Geber wird auf das öffentlich zugängliche „Creditor Reporting System (CRS)“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die dort abrufbaren Projektdaten (<https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CRS1>) sowie die Datenbanken auf Basis der International Aid Transparency Initiative (IATI) (<http://www.d-portal.org>) verwiesen. Nach Geben aufgeschlüsselte Fördervolumina für LDC, HIPC und andere Ländergruppen finden sich auch in der OECD-Publikationsreihe „Geographical Distribution of Financial Flows to Developing Countries“ (https://doi.org/10.1787/fin_flows_dev-2019-en-fr).

Eine über den DAC-Konsens hinaus gehende Verpflichtung ist der Bundesregierung nur von der Regierung Kanadas bekannt, die bereits im Jahr 2008 eine hundertprozentige Lieferaufbindung für ihre Entwicklungszusammenarbeit beschlossen hat. Absichtserklärungen oder Selbstverpflichtungen anderer DAC-Länder zur Einhaltung bestimmter Prozentsätze liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Thematisiert die Bundesregierung ihren OECD-Partnern gegenüber die Tatsache, dass mehrere OECD-Staaten deutlich mehr Aufträge in der Entwicklungszusammenarbeit national vergeben?

Wenn ja, in welcher Art und Weise, und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Empfehlung zur Lieferaufbindung wird im OECD-DAC in einem fünfjährigen Turnus überprüft. Die Bundesregierung hat sich in diesen Überprüfungen im Dialog mit den anderen OECD-Staaten aktiv für eine Ausweitung der Länderliste sowie der von der Empfehlung abgedeckten Förderinstrumente eingesetzt. Im DAC wurden in den letzten Jahren (zuletzt 2018) mehrfach Berichte zur Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung vorgestellt. Dabei hat die Bundesregierung stets die Position vertreten, dass liefergebundene Finanzierungsinstrumente im Widerspruch zu Effizienz und Wirksamkeit von Entwicklungszusammenarbeit stehen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Lieferaufbindung bei EZ-Mitteln zu transparenten und fairen Beschaffungsprozessen in Entwicklungsländern beitragen und gleichzeitig zu mehr Wirtschaftlichkeit führen. Nicht zuletzt trägt die Lieferaufbindung den wichtigen Wirksamkeitsprinzipien von Partnerorientierung und Eigenverantwortung („Ownership“) Rechnung.

Seit der erstmaligen Veröffentlichung von Empfehlungen zur Lieferaufbindung im Jahr 2001 hat der DAC im Rahmen seiner Überprüfungsverfahren („Peer Review“) eine kontinuierlich steigende Zahl von Ländern darauf hingewiesen, dass ihre Entwicklungszusammenarbeit hinter den Empfehlungen zur Lieferaufbindung zurückbleibt.

7. Wie hoch war seit 2014 der jährliche Anteil der liefergebundenen Entwicklungszusammenarbeit an der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, und auf welche Posten entfiel die gebundene Hilfe?

In der bilateralen technischen Zusammenarbeit (TZ) hat sich der jährliche Anteil der liefergebundenen EZ seit 2014 wie folgt entwickelt:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anteil liefergebundene EZ (in Prozent)	16,6	16,2	17,2	15,2	14,7	13,6

Die gebundene Hilfe entfiel überwiegend auf den Einsatz von Personal mit festen Verträgen sowie in sehr geringem Maße auf Betriebskosten im Inland.

In der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit (FZ) werden Ausschreibungen und Vergaben für die Beschaffung von Consultingleistungen für Lieferungen oder für Baumaßnahmen grundsätzlich von den Projektträgern im Partnerland durchgeführt. In den Darlehens- und Finanzierungsverträgen der bilateralen FZ mit den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit war im Zeitraum von 2014 bis 2019 daher kein liefergebundener Anteil enthalten.

8. Strebt die Bundesregierung die Lieferaufbindung für weitere Entwicklungsländer außerhalb des OECD-Konsens an?

Falls ja, verhandelt die Bundesregierung darüber aktuell innerhalb internationaler Gremien, und welche Position nehmen die entsprechenden Gesprächspartner diesbezüglich ein?

Die Empfehlungen des DAC-Konsenses werden im Grundsatz analog für alle Partnerländer der deutschen EZ angewandt.

Die aktuelle DAC-Empfehlung zur Lieferaufbindung in der Entwicklungszusammenarbeit hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2023. Derzeit wird von Seiten der Bundesregierung keine Änderung angestrebt. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Betreibt die Bundesregierung eine positive Diskriminierung von Auftragsnehmern aus Entwicklungsländern bei der Auftragsvergabe, um Wirtschaft und Zivilgesellschaft in den Partnerstaaten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu fördern?

Falls ja, anhand welcher Kriterien?

Die Auftragsvergabepraxis der Bundesregierung richtet sich nach den gültigen inländischen und europäischen Gesetzen und Richtlinien, die auf die Gleichbehandlung von Bewerbern und Bietern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgerichtet sind. Sowohl Auftraggeber als auch Zuwendungsempfänger des Bundes werden unmittelbar qua Gesetz oder mittelbar über die Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Für die gezielte Förderung von Wirtschaft und Zivilgesellschaft in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit nutzt die Bundesregierung die entsprechenden entwicklungspolitischen Instrumente und Programme.

10. Sind der Bundesregierung Fälle deutscher Unternehmen oder Organisationen bekannt, in denen diese von Auftragsvergaben in OECD-Staaten ausgeschlossen wurden?

Wenn ja, sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, und wie hat sie darauf reagiert?

Der Bundesregierung sind im Zusammenhang mit Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit keine Fälle bekannt, in denen deutsche Unternehmen oder Organisationen von der Auftragsvergabe in anderen OECD-Staaten ausgeschlossen wurden oder ausgeschlossen sind. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung OECD-einheitliche Vergabekriterien bei der Allokation von ODA-fähigen Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit?

Falls ja, wer überprüft die Einhaltung, und welchen Beschwerdemechanismus gibt es?

Falls nein, strebt die Bundesregierung solch ein Level Playing Field an?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 4 und 5, 6 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die endgültige Entscheidung über den Mitteleinsatz und die Kriterien bei der Mittelvergabe obliegt den einzelnen DAC-Mitgliedern.

Der DAC hat verschiedene Vorgaben für die ODA-Meldung zur Lieferaufbindung gemacht (siehe <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/untied-aid.htm> und [https://one.oecd.org/document/DCD/DAC/STAT\(2018\)9/ADD1/FINAL/en/pdf](https://one.oecd.org/document/DCD/DAC/STAT(2018)9/ADD1/FINAL/en/pdf)). Abweichungen oder Verstöße gegen den vorgenannten Konsens oder die Prinzipien der ODA-Meldung können von allen DAC-Mitgliedsländern dem DAC-Sekretariat gegenüber vorgetragen werden.

Die Bundesregierung achtet auf die Einhaltung der Vorgaben der ODA-Meldung zur Lieferaufbindung im deutschen ODA-System und verfolgt zudem die Auswertungen des DAC-Sekretariats zu den Lieferaufbindungen über alle ODA-Meldungen.

12. Wie, und in welchem finanziellen Umfang berücksichtigt die Bundesregierung den Aspekt der Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen bei ausgeschriebenen Beschaffungen?
13. Um welchen Faktor darf der Preis eines nachhaltig zu beschaffenden Produkts den Preis eines konventionell gehandelten Produkts überschreiten, um konkurrenzfähig beschaffbar zu bleiben?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat mit der Novelle des Vergaberechts 2016 und 2017 wichtige Weichenstellungen für eine Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung vorgenommen und die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber erweitert. Auf Basis des aktuellen Rechtsrahmens können ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte auf allen konzeptionellen Stufen des Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Eignung, Zuschlagsentscheidung, Ausführungsbedingungen) berücksichtigt werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des Vergabeverfahrens obliegt dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber und unterfällt damit der Verantwortung des betroffenen Bundesressorts.

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung verfügt der öffentliche Auftraggeber insoweit über weitreichenden Spielraum, welche Mindeststandards ein zu beschaffendes Produkt auch im Hinblick auf seine Nachhaltigkeit erfüllen muss („Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers“). Angebote, die diese Mindestkriterien nicht erfüllen, werden gemäß § 7 der Vergabeverordnung (VgV) von vornherein nicht berücksichtigt. Auch bei der Zuschlagsentscheidung können Nachhaltigkeitsaspekte in die Bewertung der Angebote einfließen. Der Zuschlag wird gemäß § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das bedeutet gerade nicht, dass das preis- bzw. kostengünstigste Angebot regelmäßig den Vorzug erhält. Vielmehr können, je nach Ausgestaltung des Vergabeverfahrens und Gewicht-

tung der Kriterien, qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte den Ausschlag geben. Es bestehen insoweit keine vergaberechtlichen Vorgaben zu einer zwingenden Mindestgewichtung des Preises, soweit die finanzielle Komponente nicht völlig in den Hintergrund tritt.

Verpflichtende Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ergeben sich für die Bundesverwaltung unter anderem aus § 13 des Bundesklimaschutzgesetzes und der novellierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV-EnEff), die im Mai 2020 in Kraft getreten ist. Spezifische Maßnahmen und Ziele der Bundesverwaltung für den Bereich der nachhaltigen Beschaffung sind darüber hinaus etwa im „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung von 2017 formuliert (abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/426424/ce303cc4bf64c43e7775dc20f031fb2b/2015-03-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-data.pdf?download=1>). Danach sind z. B. die durch die Bundesverwaltung einzukaufenden Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu beschaffen (Ziel Nr. 6f).

Die Einholung von nicht nachhaltigen Vergleichsangeboten zur Bestimmung eines etwaigen „Mehrkostenfaktors“ ist im Vergaberecht grundsätzlich nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund können keine pauschalen Aussagen zum finanziellen Umfang der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien getroffen werden.

14. Welche Zuschlagskriterien zum Thema Nachhaltigkeit legt die Bundesregierung bei der Auftragsvergabe im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit an?

Werden diese unterschiedlich stark gewichtet bzw. in der Preisgestaltung faktoriert?

Falls ja, wie genau?

Die Bundesregierung schreibt gemäß den geltenden Schwellenwerten international öffentlich aus. Nachhaltigkeit in wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fragen ist hierbei ein wichtiges Ziel.

Regelungen für die Beschaffung im Rahmen der FZ enthalten die FZ-Vergaberichtlinien der KfW Entwicklungsbank (abrufbar unter https://www.kfw-entwicklungsbank.de/PDF/Download-Center/PDF-Dokumente-Richtlinien/Vergaberichtlinien-2019-Deutsch-Internet_2.pdf). Nach diesen Richtlinien sind im Beschaffungsprozess neben dem Preis auch Qualitäts-, Technik- und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Eine feste Gewichtung geben die Richtlinien nicht vor, da dies vom jeweiligen Beschaffungsgegenstand abhängig ist. Die Richtlinien regeln die im Einzelnen zur Verfügung stehenden Verfahren zur Angebotswertung (Evaluierungsverfahren).

Daneben beinhaltet die Nachhaltigkeitsrichtlinie der KfW Entwicklungsbank Vorgaben zur Prüfung von Umwelt- und Sozial- und Klimaaspekten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen der FZ (abrufbar unter https://www.kfw-entwicklungsbank.de/PDF/Download-Center/PDFDokumente-Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_DE.pdf).

Für Beschaffungen im Rahmen der TZ finden sich die entsprechenden Informationen im Beschaffungsbericht der GIZ (abrufbar unter <https://www.giz.de/de/downloads/giz2019-de-beschaffungsbericht-2018.pdf>) sowie im Bericht der GIZ zur nachhaltigen Beschaffung (abrufbar unter <https://www.giz.de/de/downloads/giz2019-de-nachhaltige-beschaffung-low-res.pdf>).

15. Wie kontrolliert die Bundesregierung die vom potenziellen Auftragnehmer angegebenen Nachhaltigkeitskriterien, und verlässt sich die Bundesregierung dabei allein auf möglicherweise vorhandene Siegel, Zertifikate, Gütezeichen u. Ä.?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

Als ein möglicher Nachweis kommt in Bezug auf die Erfüllung der Merkmale der Leistungsbeschreibung der Rückgriff auf Gütezeichen (Siegel) in Betracht. Diese sind nunmehr explizit als Nachweise zugelassen (vgl. § 34 VgV). Im Hinblick auf die vergaberechtliche Eignung können darüber hinaus Bescheinigungen unabhängiger Stellen als Beleg für die unternehmensbezogene Konformität mit bestimmten Systemen oder Normen des Umweltmanagements verlangt werden (vgl. § 49 VgV).

In welchem Umfang von den genannten Möglichkeiten oder darüber hinausgehenden Nachweisen Gebrauch gemacht wird, unterliegt der Verantwortlichkeit des jeweils beschaffenden Bundesressorts.